

**Beschluss über Stellungnahmen, Änderung sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nr. 67442/05
Arbeitstitel: Rheinauhafen - Halle 11 - in Köln-Altstadt/Süd**

Aus Anlass der Beratung der Beschlussvorlage "Rheinauhafen - Halle 11 -" im Wirtschaftsausschuss am 09.06.2008 legte der widersprechende frühere Eigentümer der Halle 11 (vgl. Stellungnahme 1 der Anlage 2) ebenfalls unter dem Datum des 09.06.2008 eine ergänzende Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Nr. 67442/05 vor.

In dieser ergänzenden Stellungnahme werden die Bedenken gegen die Planung vollumfänglich aufrecht erhalten, insbesondere wird erneut vorgetragen, die Planung würde in unauflösbarem und städtebaulich nicht zu rechtfertigendem Widerspruch zum Gesamtplan für den Rheinauhafen stehen und würde sich deshalb als städtebaulich unzulässig und folglich unwirksam erweisen (vgl. Stellungnahme 1 insbesondere lfd. Nr. 6. der Anlage 2). Auch die nun vorgesehenen Planänderungen würden daran nichts ändern. Auch könne nachvollziehbar und städtebaulich vertretbar entweder nur insgesamt der bestehende Einzelhandelsausschluss aufgehoben oder aufrechterhalten werden. Die vorgesehene isolierte Durchbrechung der Planungsprämissen für den Rheinauhafen zugunsten eines Grundstückseigentümers würde auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Schließlich bliebe auch festzustellen, dass in formeller und materieller Hinsicht eine Änderung der Planung nach der Offenlage vorliegen würde, die nach § 4a Abs. 3 BauGB zwingend eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erforderlich machen würde.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die ergänzend vorgetragenen Bedenken ergeben in formeller und materieller Hinsicht keine (neuen) Erkenntnisse, die auf das Abwägungsergebnis (vgl. Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB, Anlage 4) durchschlagen.

Das Abwägungsgebot wurde beachtet und führt insgesamt zu einem Ergebnis, das der gegebenen Sachlage gerecht wird. Die öffentlichen und privaten Belange wurden untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen, denn in die Abwägung wurde alles an Belangen eingestellt, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Ebenso wird die Bedeutung der Belange richtig erkannt. Schließlich wird auch der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht. Das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dient in erster Linie der Beschaffung und Vervollständigung des notwendigen Abwägungsmaterials. Aus diesem Grund ist es grundsätzlich geboten, das Verfahren der öffentlichen Auslegung zu wiederholen, wenn der Entwurf des Bebauungsplans nach einer bereits durchgeführten öffentlichen Auslegung in einer die Grundzüge der Planung berührenden Weise geändert oder ergänzt wird, oder bei weniger grundlegenden Änderungen und Ergänzungen zumindest die davon betroffene Öffentlichkeit sowie davon in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu hören. Das Beteiligungsverfahren ist aber kein Verfahren, das um seiner selbst willen zu betreiben ist.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen wurden hier sorgfältig geprüft. Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes wurde in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und nach dem Erörterungstermin am 15.05.2008 mit dem widersprechenden früheren Eigentümer der Halle 11 durchgeführt. Nach Lage der Dinge ist allein nur der Vorhabenträger von der Änderung negativ betroffen, da die Nutzungsmöglichkeiten seines Grundstücks für den Einzelhandel durch den Bebauungsplan nunmehr genau festgeschrieben werden. Es besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kein Anlass zu einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wenn diese Planänderung weder auf andere Grundstücke nachteilige Auswirkungen hat, noch Behörden und Träger öffentlicher Belange in ihrem öffentlichen Aufgabenbereich berührt sind; denn in einer solchen Fallgestaltung wäre ein erneutes Verfahren, in dem die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben würde, eine bloße Förmlichkeit, die für die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes im Sinne der mit der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange vom Gesetz verfolgten Zwecke nichts erbringen könnte.